

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Jonas Pohlmann und Sophie Ramdor (CDU)

Umsetzung der in der NKlimaG-Novelle festgelegten Photovoltaik- und Windenergieziele

Anfrage der Abgeordneten Jonas Pohlmann und Sophie Ramdor (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 07.05.2024

Im Dezember 2023 wurde die Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes im Landtag verabschiedet. Laut § 3 Abs. 1 Nr. 3 b soll der überwiegende Teil des benötigten Zubaus von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und versiegelten Flächen erfolgen.

Dafür benennt das Gesetz eine landesweite Zielmarke elektrischer Leistung (50 GW installierter Leistung auf versiegelten Flächen und 15 GW auf Freiflächen bis 2035) sowie ein Flächenziel (0,5 % der Landesfläche soll bis zum Jahr 2033 für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen werden). Zudem wurde in das Klimagesetz der Grundsatz der Raumordnung aufgenommen, dass auf Flächen mit einer Bodenwertzahl von 50 oder mehr ausschließlich Agri-PV-Anlagen errichtet werden dürfen.¹

Laut Ermittlungen des Regionalverbands Großraum Braunschweig erhalten insbesondere die ländlichen Gemeinden viele Voranfragen für Freiflächen-Photovoltaik. Seit September 2022 sind laut dem Verband in der Region Großraum Braunschweig aktuell Voranfragen für Freiflächen-Photovoltaik auf über 5 500 ha eingegangen. Laut eigenen Aussagen muss der Verband gesetzlich bis zum Jahr 2033 2 500 ha entsprechend dem Flächenziel ausweisen und entsprechend dem Leistungsziel zwischen 1 500 und 2 000 ha bis 2035 in Betrieb nehmen.

Ferner sind im aktuellen Landes-Raumordnungsprogramm „Vorranggebiete Wald“ ausgewiesen. Diese sind auf Basis von „historischen Waldstandorten“ festgelegt worden. Die Novelle des Niedersächsischen Klimagesetzes gibt zwecks eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie an Land regional differenzierte Teilflächenziele vor, die spätestens bis zum Jahr 2032 erfüllt werden sollen.

1. Aus welchen Gründen hat sich die Landesregierung dazu entschieden, die Planung der Windenergie auf die Ebene der Regionalplanung und die Planung der Freiflächen-Photovoltaik auf die Ebene der Gemeinden zu delegieren?
2. Warum wird im Niedersächsischen Klimagesetz unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 neben einem Flächenziel ein Leistungsziel festgelegt, und in welcher Verbindung oder in welchem Verhältnis stehen diese beiden Ziele?
3. An welches dieser beiden Ziele (elektrische Leistung oder Flächenziel) und an welchen Zeitrahmen sollen sich die Kommunen beim Ausbau der Photovoltaikanlagen vorrangig orientieren?
4. Wer ist für die Erfüllung der benannten Ziele verantwortlich?
5. Welche Konsequenzen sind im Falle einer Verfehlung der Ziele zu erwarten, und wer hätte diese zu tragen?
6. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass laut Niedersächsischem Klimagesetz der überwiegende Teil des benötigten Zubaus von Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen erfolgen soll, die Voranfragen für den Ausbau aber vermehrt Freiflächen-Photovoltaikanlagen betreffen?

¹ vgl. § 3 NKlimaG

7. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht weiter verstärkt auf gut zu bewirtschaftenden, landwirtschaftlich wertvollen Flächen erfolgt, auch wenn deren Bodenwertzahl unter 50 liegt?
8. Wie will die Landesregierung den Ausbau der Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen vorrangig fördern und steuern?
9. Welche Kriterien definieren einen „historischen“ Waldstandort?
10. Wie viel Prozent der
 - a) niedersächsischen Waldfläche sowie
 - b) Gesamtfläche Niedersachsensmachen historische Waldflächen aus?